## 31.

## Decret an die Stände,

die Errichtung eines Gebäudes in Berlin für den Gebrauch der Bevoll= mächtigten zum Bundesrathe und der Gesandtschaft betreffend.

Eingegangen bei ber II. Rammer am 1. November 1877.

Seine Königliche Majestät lassen den getrenen Ständen in der Anlage eine Mitztheilung über die mit Borbehalt der ständischen Genehmigung erfolgte Erwerbung eines Bauplates in Berlin zu einem Gebäude für den Gebrauch der Bevollmächtigten zum Bundesrathe und der Gesandtschaft und über die beabsichtigte Errichtung eines solchen Gebäudes zugehen und sehen einer Erklärung hierauf in Huld und Enaden entgegen.

Dresben, am 24. October 1877.

Albert.



Hermann von Roftig = Wallwit

Eine der wichtigsten Aufgaben der Regierung seit der Bereinigung der Deutschen Staaten im Reichsverbande ist unzweifelhaft die, ihre Bertretung im Bundesrathe so wirksam und tüchtig als möglich zu gestalten.

Daß jeder Bundesstaat sich diese Aufgabe stelle, liegt nicht blos im Interesse des betreffenden Bundesstaates, sondern auch in dem Interesse der Gesetzgebung und Berwaltung des Reiches. Es handelt sich hierbei an erster Stelle um die Wahl der für die Berstretung im Bundesrathe — soweit nicht die ständigen Bertreter, der Gesandte und der Militärbevollmächtigte in Frage sind, je nach der Natur der Berathungsgegenstände — geeignetsten Persönlichkeiten, demnächst aber auch darum, den Bundesrathsbevollmächtigten die äußeren Hilssmittel zu gewähren, deren sie zu erfolgreicher Lösung ihrer Aufgabe nicht vertrathen können.

Der Umfang, den die Geschäfte des Bundesrathes nach und nach genommen, und der Geschäftsgang bei demselben, welcher zur Folge hat, daß die Bundesrathsbevollmächsit tigten oft plötlich und ohne daß Zeit zu längerer Reisevorbereitung gegeben ist, zu einer Reise nach Berlin mit einem Ausenthalte von bald fürzerer, bald längerer Dauer gesin nöthigt sind, hat schon vor längerer Zeit erkennen lassen, daß es für die einzelnen Bundesrathscommissare unmöglich ist, die ihnen unentbehrlichen Literalien (Bundesrathsem und Reichstagsdrucksachen, Gesetzsammlungen, ständische Berhandlungen 20.) bei jeder Reise als Gepäcktücke mit sich zu führen. Andererseits stellte es sich als unerläßlich

Decrete. II. Band.

SLUB

Wir führen Wissen.